

Sachgebiet

Hauptverwaltung

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	15.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Verwendung des Gemeindewappens;**Antrag des Therapiezentrums Reichertshofen zur Nutzung für ein Radtrikot mit Werbung****Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 01.07.2026 beantragt das Therapiezentrum Reichertshofen die Nutzung des Gemeindewappens auf einem Radtrikot. Darauf sollen sich (örtliche) Firmen präsentieren. Das Trikot wäre dann zum Selbstkostenpreis erwerbbar.

Das Wappen einer Gemeinde, wie das des Marktes Reichertshofen ist ein hoheitliches Zeichen. Gem. Art. 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) ist für die Verwendung durch Dritte die Genehmigung der wappenführenden Gemeinde erforderlich. Um Verwechslungsgefahren und Irreführungen auszuschließen und auch im Hinblick auf die Neutralitätspflicht der Gemeinden, sowie den Gleichheitssatz ist bei der Genehmigung der Wappennutzung Zurückhaltung geboten.

Bisher wurde die Nutzung des Wappens regelmäßig nur (gemeinnützigen) örtlichen Vereinen erlaubt. Bei einer werblichen Verwendung ist auch zukünftig insbesondere der Gleichheitsgrundsatz zu berücksichtigen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der beantragten Nutzung des Wappens des Marktes Reichertshofen für ein Rad-Trikot mit Werbeaufdruck wird zugestimmt.